Amts-Blatt.

№ 36. Marienwerder, den 6ten September 1839.

Das 20ste Stück der Gesetzsammlung enthält unter:

No. 2035. Die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 15ten Juni c. wonach des Königs Majestät den Tarif zur Erhebung des Schleusen-Geldes bei der Schiff- und Flößschleuse zu Groß-Bubainen am Pregel genehmigen;

No. 2036. desgleichen vom 22sten Juni c., die Aufhebung der bisherigen Chausseebau-Dienste in den Regierungs-Bezirken Magdeburg und Merseburg betreffend;

No. 2037. desgleichen vom 13ten Juli c., die für die Folge rücksichtlich der Uebernahme von Nebenämtern durch Staatsbeamte zu beobachtenden Bestimmungen betreffend;

No. 2038. desgleichen vom 15ten Juli c., enthaltend die Genehmigung des Tarifs zur Erhebung der Durchlaßgebühren an den stehenden Rheinbrücken bei Koblenz, Köln und Wesel;

No. 2039. desgleichen von 20sten Juli c., wodurch der Stadt Sachsa im Kreise Nordhausen die revidirte Städte-Ordnung verliehen wird;

No. 2040. desgleichen vom 22sten Juli c., wodurch der Stadt Wetzlar die revidirte Städte-Ordnung verliehen wird;

No. 2041. die Ministerial-Erklärung vom 21sten Juni und 24sten Juli c. über die zwischen der Königl. Preuß. Regierung einerseits und der Herzogl. Anhalt-Dessauischen Regierung andererseits getroffenen Uebereinkunft wegen gegenseitiger Uebernahme der Vagabonden und Ausgewiesenen.

Verordnung,

den Verkehr auf den Kunst-Straßen betreffend.

I. Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. haben für nöthig erachtet, den Nachtheilen, welche die bisher verstattete Willkühr hinsichtlich der Belastung und Einrichtung der Fuhrwerke sowohl für die Unterhaltung der Kunststraßen, als für den Verkehr auf denselben mit sich bringt, durch geeignete Vorschriften zu begegnen. Zu diesem Behuf verordnen Wir nach dem Antrage Unseres Staats-Ministeriums wie folgt:

Ausgegeben in Marienwerder den 7ten September 1839.

§. 1.

Beim Befahren aller zusammenhängenden Kunststraßen soll an allem gewerbsmäßig betriebenen Frachtfuhrwerk, sowohl dem zwei- als dem vierrädrigen ohne Unterschied der Bespannung, der Beschlag der Radfelgen (d. h. der auf die Felgen gelegte Metallreifen) eine Breite von mindestens vier Zoll haben.

Auf welche Kunststraßen diese Vorschrift Anwendung findet, wird durch besondere Bekanntmachungen Unseres Finanz-Ministers näher bestimmt werden.

§. 2.

Die Ladung der gewerbsmäßig betriebenen Frachtfuhrwerke darf auf allen Kunststraßen ohne Unterschied, bei einer Felgenbreite von weniger als fünf Zoll an Gewicht nicht mehr betragen, als:

	in der Zeit vom 15. Novbr. bis 15. April	in der Zeit vom 15. April bis 15. Novbr.
a, bei vierrädrigem Fuhrwerk	60 Centner	80 Centner
b, bei zweirädrigem Fuhrwerk	30 Centner	40 Centner.

§. 3.

Bei einer größern Felgenbreite ist ein stärkeres, als das oben (§. 2.) bestimmte Gewicht der Ladung in so weit erlaubt, daß bei einer Felgenbreite von fünf, jedoch unter sechs Zoll:

	in der Zeit vom 15. Novbr. bis 15. April	in der Zeit vom 15. April bis 15. Novbr.
a, bei vierrädrigem Fuhrwerk	80 Centner	100 Centner
b, bei zweirädrigem Fuhrwerk	40 Centner	50 Centner,

bei einer Felgenbreite von sechs Zoll:

	in der Zeit vom 15. Novbr. bis 15. April	in der Zeit vom 15. April bis 15. Novbr.
a, bei vierrädrigem Fuhrwerk	100 Centner	120 Centner
b, bei zweirädrigem Fuhrwerk	50 Centner	60 Centner

höchstens geladen werden dürfen.

Eine stärkere Belastung ist auch bei Anwendung noch breiterer Felgen nicht gestattet. Eine Ausnahme hiervon tritt jedoch dann ein, wenn die Ladung aus einer untheilbaren Last (z. B. großen Bausteinen) von größerem Gewicht besteht, in welchem Falle auch eine größere Felgenbreite als sechs Zoll nicht erforderlich ist.

§. 4.

Jeder Führer eines gewerbsmäßig betriebenen Frachtfuhrwerks, welches eine Kunststraße befährt, ist verpflichtet, den mit der Kontrolle beauftragten Beamten (§. 14.) auf Erfordern das Gewicht der Ladung, unter Vorzeigung

der Frachtbriefe und sonstigen darüber sprechenden Papiere, anzugeben. Auch muß derselbe, wenn das Fuhrwerk von einem Spediteur oder Schaffner befrachtet worden, mit einem Ladeschein von Seiten des Letztern versehen sein, woraus das Gewicht der Ladung im Ganzen sich ergiebt.

Wenn die Angabe der Größe der Ladung oder die Vorzeigung der darüber sprechenden Papiere verweigert wird, ingleichen wenn der Führer nicht mit dem oben vorgeschriebenen Ladeschein versehen ist, ist derselbe verpflichtet, einer speziellen Ermittelung der Größe der Ladung auf seine alleinige Gefahr und Kosten sich zu unterwerfen.

§. 5.

Im Falle dringenden Verdachts, daß, der Angabe des Führers (§. 4.) ungeachtet, das Fuhrwerk mit einer größeren Ladung, als nach den Bestimmungen der §§. 2. 3. zuläßig ist, versehen sei, bleibt die spezielle Ermittelung der Größe der Ladung vorbehalten. Die damit verbundenen Kosten und Auslagen fallen, wenn sich ergiebt, daß die Ladung das angegebene Maaß wirklich überschreitet, dem Führer zur Last; im entgegengesetzten Falle werden dieselben von der Chaussee-Verwaltung getragen. Auch sollen die vorgedachten Kosten und Auslagen dann von der letzteren übernommen werden, wenn zwar die Ueberschreitung der in den §§. 2. 3. für die Ladung vorgeschriebenen Gewichtssätze ermittelt ist, jedoch der Nachweis geführt wird, daß das Gesammtgewicht des Wagens und der Ladung zusammen nicht größer sei, als nach der Bestimmung des folgenden §. 6. sich als zuläßig ergiebt.

§. 6.

Wo geeignete Anstalten vorhanden sind, um das Gesammtgewicht des Wagens und der Ladung zusammen zu ermitteln, muß der Führer einer solchen Ermittelung sich unterwerfen. Es sind dabei auf das Gewicht des Wagens einschließlich allen Zubehörs, als: Leinewand, Stroh, Ketten, Winden u. s. w.

a, bei vierrädrigem Fuhrwerk bei einer Felgenbreite unter fünf Zoll 40 Centn.
   von fünf Zoll, jedoch unter sechs Zoll . . . . 45 "
   von sechs Zoll und darüber . . . . 50 "
b, bei zweirädrigem Fuhrwerk die Hälfte dieser Sätze

zu rechnen, dergestalt, daß das Gesammtgewicht des Wagens und der Ladung zusammen nicht mehr betragen darf, als sich bei Hinzurechnung der vorbestimmten Sätze zu den oben (§§. 2. 3.) für die Ladung allein vorgeschriebenen Gewichtssätzen ergiebt.

§. 7.

Beim Verfahren von Stein- oder Braunkohlen und von Getreide soll auch dasjenige Fuhrwerk, welches nicht zu dem gewerbsmäßig betriebenen

Frachtfuhrwerk gehört, auf allen Kunststraßen ohne Unterschied mit wenigstens vier Zoll breiten Radfelgen versehen sein, sobald die Ladung

a, bei vierrädrigem Fuhrwerk mehr als . . . . . . 50 Centner

b, bei zweirädrigem Fuhrwerk mehr als . . . . . . 25 Centner

beträgt; es soll aber in dieser Hinsicht eine Getreideladung von $2\frac{1}{2}$ oder $1\frac{1}{4}$ Wispeln niemals höher als zu 50 oder 25 Centnern gerechnet werden.

Die obige Bestimmung findet jedoch auf das landwirthschaftliche Fuhrwerk aus benachbarten Staaten, in denen dergleichen Vorschriften nicht bestehen, beim Verkehr innerhab 3 Meilen von der Grenze nicht Anwendung.

§. 8.

Die Größe der Ladung ist, wenn an dem §. 7. gedachten Fuhrwerk die Radfelgen unter 4 Zoll breit sind, auf Verlangen nach Centnern oder nach Scheffeln, und zwar, falls die Ladung in Kohlen besteht, unter Vorzeigung des Ladescheins, mit welchem der Führer bei der Grube oder Niederlage sich versehen muß, von dem Führer anzugeben, widrigenfalls auf seine Gefahr und Kosten eine spezielle Ermittelung der Größe der Ladung veranlaßt werden kann.

Eine gleiche Ermittelung bleibt im Falle dringenden Verdachts, daß die Ladung der Angabe ungeachtet, das im §. 7. vorgeschriebene Maaß überschreite, vorbehalten. Die damit verbundenen Kosten und Auslagen sind, wenn die Ueberschreitung festgestellt wird, von dem Führer, sonst aber von der Chaussee-Verwaltung zu tragen.

§. 9.

Auf allen Kunststraßen ohne Unterschied darf mit keinem Fuhrwerk gefahren werden, an dessen Radfelgen

1) die Köpfe der Radnägel, Stifte oder Schrauben nicht eingelassen sind, sondern vorstehen, oder

2) der Beschlag so konstruirt ist, daß er keine gerade Oberfläche bildet.

Das letztere Verbot (zu 2) findet jedoch auf solche Radbeschläge nicht Anwendung, welche bloß in Folge der Abnutzung eine gewölbte Oberfläche angenommen haben.

§. 10.

Es darf auf keiner Kunststraße mit einer mehr als neun Fuß breiten Ladung gefahren werden, und tritt die abweichende Bestimmung zu dem Chaussee-Geld-Tarif vom 28sten April 1828 außer Kraft.

§. 11.

Die Zugthiere an den auf den Kunststraßen fahrenden Fuhrwerken dürfen nicht mit solchen Hufeisen versehen sein, deren Stollen mehr als zwei Drittel Zoll über die Hufeisenfläche hervorragen.

§. 12.

Das Spurhalten auf den Kunststraßen wird hierdurch untersagt.

§. 13.

Die Bestimmungen der §§. 1. bis 9. treten mit dem 1sten Januar 1840 und diejenigen der §§. 10. und 11. mit dem 1sten Juli 1839 in Kraft; das Verbot des §. 12. aber kommt sofort zur Ausführung.

§. 14.

Auf die Beobachtung der obigen Vorschriften haben die Zoll- und Steuer-Beamten bei Gelegenheit ihrer Amtsverrichtungen, ferner die Wegegeld-Einnehmer und Wegegeld-Pächter, die Wegeaufseher und Wärter, imgleichen die Polizeibeamten und Gensd'armen, insbesondere durch Revision bei den Ausspannungen und Gasthöfen, wo die Fuhrleute zu verkehren pflegen, strenge zu wachen, auch steht den Forstbeamten die Aufsicht darüber zu. Es soll jedoch das Personenfuhrwerk während des Fahrens nicht zu dem Zweck angehalten werden, um die Beobachtung der Vorschriften der §§. 9. bis 11. zu untersuchen.

§. 15.

Jede Uebertretung der Vorschriften der §§. 1. 2. 3. 6. 7. 9. 10. 11. ist mit einer Strafe von Zehn Thalern polizeilich zu bestrafen. Falls es sich von Ueberschreitung der in den §§. 2. 3. für die Ladung vorgeschriebenen Gewichtsätze handelt, soll jedoch eine Bestrafung nicht eintreten, wenn der Nachweis geführt wird, daß das Gesammtgewicht des Wagens und der Ladung zusammen nicht größer sei, als nach den Bestimmungen des §. 6. sich als zuläßig ergiebt.

Mit dem wegen Uebertretung der obigen Vorschriften (§§. 1. 2. 3. 6. 7. 9. 10. 11.) angehaltenen Fuhrwerk darf sodann die Reise nur bis zur nächsten in der Richtung derselben gelegenen Stadt fortgesetzt werden, ohne daß die nöthige Aenderung bewerkstelligt wird, widrigenfalls die vorgeschriebene Strafe von Neuem eintritt. Es ist jedoch bei Uebertretung der Vorschriften des §. 1. und des §. 9. dem ausländischen Fuhrwerk das Umkehren und Zurückfahren auf demselben Wege, woher das Fuhrwerk gekommen ist, ohne vorgängige Aenderung zu gestatten.

§. 16.

Wenn die in Gemäßheit der §§. 4. und 8. erforderte Angabe der Größe der Ladung oder die Vorzeigung der darüber sprechenden Papiere verweigert wird, imgleichen wenn der Führer nicht mit dem daselbst vorgeschriebenen Ladeschein versehen ist, soll, außer der nach §§. 4. 8. vorbehaltenen speziellen Ermittelung der Größe der Ladung auf alleinige Gefahr und Kosten des Führers jederzeit eine Ordnungsstrafe von Einem Thaler eintreten.

§. 17.

Die Uebertretung des §. 12. soll mit einer Strafe von einem halben Thaler polizeilich bestraft werden.

§. 18.

Die in den §§. 15. bis 17. bestimmten Strafen können sowohl gegen den Führer des Fuhrwerks, als gegen den Eigenthümer desselben, und insbesondere in das Fuhrwerk selbst sofort vollstreckt werden.

§. 19.

Die Ausstellung unrichtiger Ladescheine über die Größe der von den Frachtfuhrwerken (§. 4.) oder den Kohlenfuhrwerken (§. 8.) eingenommenen Ladungen, ist, sofern damit kein härter zu bestrafendes Vergehen verbunden ist, mit einer Strafe von Einem Thaler bis Zehn Thalern polizeilich zu ahnden.

§. 20.

Von allen wirklich eingezogenen Strafen soll den angebenden Beamten (§. 14.) die Hälfte als Denunzianten-Antheil zukommen.

Die gegenwärtige Verordnung, welche sogleich und außerdem im Laufe dieses Jahres dreimal durch die Amts- und Intelligenz-Blätter bekannt zu machen ist, soll in dem ganzen Umfang Unserer Monarchie, mit vorläufiger Ausnahme der Kreise Wetzlar, Erfurt, Schleusingen und Ziegenrück, Anwendung finden.

Gegeben Berlin, den 17ten März 1839.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Friedrich Wilhelm, Kronprinz.

Frh. v. Altenstein. v. Kamptz. Mühler. v. Rochow.
v. Nagler. v. Ladenberg. Graf v. Alvensleben.
Frh. v. Werther. v. Rauch.

In Bezug auf die vorstehende Verordnung wird bemerkt, daß die im §. 1. vorbehaltene Bekanntmachung derjenigen Kunststraßen, auf welchen der Felgenbeschlag des Frachtfuhrwerks mindestens die Breite von vier Zoll haben soll, später ergehen wird, zugleich werden aber auch die Behörden und das Publikum auf Grund des §. 13. der Verordnung darauf hingewiesen, daß die Vorschriften des §. 10., wonach auf keiner Kunststraße mit einer mehr als neun Fuß breiten Ladung gefahren werden darf und des §. 11. wonach die Stollen der Hufeisen der auf Kunststraßen gebrauchten Zugthiere höchstens zwei Drittel Zoll über die Hufeisenfläche hervorragen dürfen, schon mit dem 1sten Juli d. J. in Kraft tritt, das im §. 12. enthaltene Verbot des Spurhaltens dagegen sofort zur Ausführung kommt.

Die im §. 14. der Verordnung bezeichneten Beamten unseres Ressorts werden hiedurch noch ausdrücklich verpflichtet, auf die Befolgung der vorstehenden Verordnung, für deren Bekanntmachung an alle Gemeinden welche die vorhandenen Kunststraßen zu benutzen pflegen noch besonders Sorge zu tragen ist, mit Aufmerksamkeit und Strenge zu wachen, zu welchem Behufe namentlich auch die Gensd'armen und ausübenden Polizei-Beamten mit Instruktion darüber zu versehen sind.

Marienwerder, den 29sten April 1839.

Königliche Preußische Regierung.
Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen.

II. Ungeachtet in unserer Amtsblatt-Bekanntmachung vom 24sten Oktober 1833 angeordnet worden ist, daß Personen, die mit der Krätze oder einer andern ansteckenden Krankheit behaftet sind, vor ihrer Heilung in die Zwangs-Anstalten zu Graudenz bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe von 3 Rthlr. nicht abgeliefert und daher die dorthin zu dirigirenden Individuen vor der Absendung ärztlich untersucht werden sollen, so sind neuerdings doch häufig Fälle vorgekommen, in denen jene Anordnung ganz außer Acht gelassen ist. Wir bringen diese Bekanntmachung vom 24sten Oktober 1833 daher hierdurch mit dem Beifügen in Erinnerung, daß wenn ferner gegen dieselbe gefehlt werden sollte, die angedrohete Strafe unnachsichtlich festgesetzt und eingezogen werden wird, sowie, daß in Zukunft die ärztlichen Zeugnisse den Transportzetteln jederzeit beigefügt werden müssen.

Marienwerder, den 21sten August 1839.

Königliche Preußische Regierung.
Abtheilung des Innern.

III. Die sehr kleine und dürftige Schulgemeine zu Gilwe hiesigen Kreises hat mit rühmlichem Eifer unter verdienstlicher Beihülfe der Gutsherrschaft zu Neudörfchen und unter spezieller Leitung des Rendanten Linde daselbst, mit nicht unbedeutenden Kosten ein neues und zweckmäßiges Schulhaus erbaut; was wir hierdurch unter Bezeugung unsres Beifalls öffentlich und gern anerkennen.

Marienwerder, den 23sten August 1839.

Königliche Preußische Regierung.
Abtheilung des Innern.

IV. Gemäß einer Anweisung des Herren Justiz-Ministers von Kamptz machen wir die Untergerichte unseres Departements auf die Zusammenstellung des jetzt bestehenden Lokalrechts des Herzogthums Schlesien und der Grafschaft Glatz aufmerksam, welche der Fürstenthums-Director Wentzel zu Neisse und der Land- und Stadtgerichtsrath Wentzel zu Wollstein herauszugeben beabsichtigen,

Marienwerder, den 22sten August 1839.

Königliches Ober-Landes-Gericht.

V. In Folge der Allerhöchsten Bestimmung vom 5ten Dezember 1835 (Gesetz-Sammlung 1835 No. 28. 1679.) ist bei der hiesigen Universität für das nächste Winter-Semester der Immatrikulations-Termin auf die Tage vom 21sten bis 31sten Oktober d. J. festgesetzt, nach welcher Zeit die dazu höhern Orts ernannte Immatrikulations-Kommission ihre Sitzungen aufhebt. Es hat daher jeder Studirende, der auf hiesiger Universität die Immatrikulation nachzusuchen gedenkt, diesen Termin unter Beibringung der im Artikel 2. der vorgedachten Bestimmung vorgeschriebenen Zeugnisse genau einzuhalten, damit aus der Versäumniß desselben für ihn kein Nachtheil entsteht.

Königsberg, den 20sten August 1839.

Königlicher akademischer Senat.

Die Königl. Preuß. staats- und landwirthschaftliche Akademie Eldena bei Greifswalde.

VI. Im Winterhalbjahre 18$\frac{39}{40}$ werden an hiesiger Akademie folgende Vorlesungen gehalten werden: 1, Prof. Baumstark: Einleitung in das akademische Studium nebst allgemeiner Wirthschaftslehre. Conversatorium über Volkswirthschaft. Gewerbspolizei. 2, Prof. Pabst: Allgemeine Pflanzen-Produktionslehre. Allgemeine und besondere Thierzucht. 3, Prof. Grunert: Reine Mathematik. 4, Dr. Schulze: Oekonomische Maschinenlehre und Technologie. Organische Chemie. 5, Dr. Haubner: Anatomie und Physiologie der Hausthiere. Thierkrankheits- und Heilungslehre. 6, Bau-Inspektor Mentzel: Baukunst und Zeichnen. 7, Prof. Barthold: Geschichte. 8, Prof. Pütter: Landwirthschaftsrecht.

Die Vorlesungen beginnen den 21sten Oktober und die Meldungen haben zeitig bei der unterzeichneten Direktion zu geschehen.

Eldena, den 25sten August 1839.

Die Direktion der Königl. staats- und landwirthschaftlichen Akademie.

K. Baumstark.

VII.

VII. An der Rondsenschen Kämpe, hiesigen Kreises, ist am 17ten d. Mts. ein unbekannter männlicher Leichnam in der Weichsel bemerkt, und aus derselben gezogen worden.

Seine Gesichtszüge waren in Folge eingetretener Verwesung zerstört und unkenntlich. Er hatte braunes Haupthaar, mochte gegen 30 Jahre alt gewesen sein und 2 Zoll über 5 Fuß gemessen haben.

Aeußerliche Verletzungen führte der Leichnam nicht an sich. Anscheinend war der Verstorbene ein Wasserarbeitsmann, denn seine Kleidungsstücke bestanden aus:

a) einer alten geflickten Jacke von grobem blauem Tuch,
b) einer alten blautuchenen Weste,
c) Hosen von grauer grober Leinwand und
d) einem alten ordinairen Hemde.

Kopf- und Fußbekleidung hatte er nicht.

Jedermann, dem über den Namen, die Herkunft und die Todesart des Verstorbenen Wissenschaft beiwohnt, wird hiermit aufgefordert, uns davon spätestens binnen 3 Monaten Mittheilung zu machen. Kosten werden dadurch dem Anzeiger nicht verursacht werden.

Graudenz, den 22sten August 1839.

Königliche Inquisitoriats-Deputation.

Sicherheits-Polizei.

VIII. Der im diesjährigen Amtsblatt No. 32. vom Königlichen Inquisitoriat hieselbst steckbrieflich verfolgte August Guttfeld und dessen Sohn sind jetzt ermittelt und ihre Vernehmung erfolgt, daher der Steckbrief sich nunmehr erlediget.

Marienwerder, den 27sten August 1839.

Königliche Preußische Regierung.
Abtheilung des Innern.

IX. Die nachstehend näher bezeichnete

1) Landwehrmann Christian Taddey aus Zbiczno,
2) Knecht Franz Makowski aus Gronowo gebürtig,
3) Dienstjunge Bartholomäus Przyborkowicz aus Wrock,
4) Jude Abraham Löffek auch Kurra genannt aus Radzanowo in Polen,

welche des Verbrechens: der Taddey wegen lebensgefährlicher Verwundung mehrerer Personen bei einer Schlägerei, Makowski wegen Schaafdiebstahls, Przyborkowicz wegen gewaltsamen Diebstahls in unbewohnten Gebäuden und Abraham Löffek wegen Pferdediebstahls angeklagt worden, sind in der Nacht vom 26sten zum 27sten August d. J. entwichen, und sollen auf das schleunigste zur Haft gebracht werden.

Jeder, wer von dem gegenwärtigen Aufenthaltsorte der Entwichenen Kenntniß hat, wird aufgefordert, solchen dem Gerichte oder der Polizei seines Wohnorts augenblicklich anzuzeigen, und diese Behörden und Gensd'armen werden ersucht, auf die Entwichenen genau Acht zu haben und dieselben im Betretungsfalle unter sicherm Geleite gefesselt gegen Erstattung der Geleits- und Verpflegungskosten hier wiederum abliefern zu lassen.

Strasburg, den 27sten August 1839.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Signalement des Landwehrmann Christian Taddey:

Geburtsort — Zbierne, Alter — 28 Jahr, Religion — evangelisch, Gewerbe — Tagelöhner, Größe — 5 Fuß 3 Zoll, Haar — blond, Stirn — bedeckt, Augenbraunen — blond, Augen — blau, Nase — stark, Mund — gewöhnlich, Bart — schwach, Kinn — rund, Gesichtsfarbe — gesund, Statur — untersetzt, Füße — gesund, Sprache — polnisch und deutsch, besondere Kennzeichen — auf der linken Seite am Kopfe verwundet.

Bekleidung:

Eine blau- und rothgestreifte Weste, grauleine Unterhosen, ordinaire Stiefeln, blautuchene Mütze mit Schirm, gelbgestreiftes Halstuch und weißleinenes Hemde.

Signalement des Franz Makowski:

Alter — 24 Jahr, Religion — katholisch, Gewerbe — Tagelöhner, Größe — 5 Fuß, Haar — braun, Stirn — bedeckt, Augenbraunen — blond, Augen — hellbraun, Nase — länglich, Mund — klein, Kinn — rund, Gesicht — länglich, Gesichtsfarbe — gesund, Statur — schlank, Füße — gesund, Sprache — polnisch und etwas deutsch, besondere Kennzeichen — eine Narbe über die linke Hand.

Bekleidung:

Ein blautuchner Mantel mit weißem Boi gefüttert, eine braunbunte Weste, blauleinene Hosen, ordinaire Stiefeln, schwarztuchne Mütze mit blankem Schirm, gelbkattunes Halstuch und weißleinenes Hemde.

Signalement des Bartholomäus Przyborkowicz:

Alter — 19 Jahr, Religion — katholisch, Gewerbe — Knecht, Größe — 5 Fuß 3 Zoll, Haar — schwarzbraun, Stirn — gewölbt, Augenbraunen — braun, Augen — graubraun, Nase und Mund — klein, Kinn — oval, Gesicht — rund, Gesichtsfarbe — gesund, Statur — schwächlich, Füße — gesund, Sprache — polnisch, besondere Kennzeichen — keine.

Bekleidung:

Eine alte blautuchene Jacke, rothgestreifte Weste, grauleinene Hosen, alte ordinaire Stiefeln, schwarzer Filzhut und weißleinenes Hemde.

Signalement des Juden Abraham Löffeck alias Leibusch auch Kurra genannt:

Alter — 36 Jahr, Religion — jüdisch, Gewerbe — Handelsmann, Größe — 5 Fuß 2 Zoll, Haare — schwarz und kothig, Stirn — hoch, Augenbraunen — schwarz, Augen — grau, Nase — stark, Mund — mittel, Bart — schwarz, Kinn — bewachsen, Gesicht — länglich, Gesichtsfarbe — blaß, Statur — mittel, Füße — gesund, Sprache — polnisch und deutsch, besondere Kennzeichen — keine.

Bekleidung:

Einen grauen Nanquinrock, eine weiße Weste mit blauen Blumen, blaue Nanquinhosen, ordinaire Stiefeln mit langen Schechten, schwarzmanschesternes Käppchen, rothbuntes Halstuch und weißleinenes Hemde.

X. Von dem hiesigen Barbier Theodor Glogner ist der nachstehend bezeichnete Barbiergesell Valentin Ziolkowski und der Barbierlehrling Wilhelm Behrendt, beide des Diebstahls dringend verdächtig, in der Nacht den 16ten August d. J. entwichen.

Sämmtliche Militair- und Civil-Behörden werden ersucht, auf dieselben Acht zu haben, sie im Betretungsfalle zu verhaften und an den Magistrat nach Thorn abliefern zu lassen.

Thorn, den 24sten August 1839.

Der Magistrat.

Signalement des Valentin Ziolkowski:

Geburtsort — Posen, Vaterland — Preußen (Großherzogthum Posen), Alter — 17½ Jahr, gewöhnlicher Aufenthaltsort — Posen, Religion — katholisch, Gewerbe — Barbiergesell, Größe — 5 Fuß 2 Zoll, Haare —

braun, Stirn — frei, Augenbraunen — braun, Augen — blau, Nase — etwas eingebogen, Mund — mittel, Zähne — gut, Kinn — rund, Gesichtsfarbe — gesund, Gesichtsbildung — oval, Statur — schlank, Sprache — polnisch und deutsch, besondere Kennzeichen — Sommersprossen.

B e k l e i d u n g:

Ein blautuchener Rock, schwarztuchene Hosen und schwarze Tuchmütze.

Signalement des Wilhelm Behrendt:

Geburtsort — Stralsund, Vaterland — Pommern, Alter — ungefähr 18 Jahr, gewöhnlicher Aufenthaltsort — Graudenz, Religion — evangelisch, Gewerbe — Barbierlehrling, Größe — 5 Fuß 1 Zoll, Haare — dunkelblond, Stirn — frei, Augenbraunen — blond, Augen — blau, Nase und Mund — gewöhnlich, Zähne — gut, Kinn — rund, Gesichtsfarbe — gesund, Gesichtsbildung — oval, Statur — mittel, Sprache — deutsch, besondere Kennzeichen — keine.

B e k l e i d u n g:

Ein blautuchener Rock, schwarzseidene Weste, brauntuchene gestreifte Hose, hellblaue Mütze und hellblau gestreifte Halsbinde.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

XI. Der bisherige Hülfsaufseher K n a b e zu Plötzenflies in der Oberförsterei Schloppe, ist vom 1sten Oktober d. J. ab, als Förster in Gurzno Reviers gleiches Namens definitiv angestellt worden.

Der Unteroffizier F r i e d r i c h W i l h e l m S t r e c k e r t von der 10ten Fuß-Artillerie-Kompagnie ist interimistisch als Grenz-Aufseher zu Mlniec bei Thorn angestellt.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger No. 36.)